

Der Präsident

LANDGERICHT ZWICKAU,
Platz der Deutschen Einheit 1 | 08058 Zwickau

Herrn
Dietrich Klug

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Kerstin Schubert

Durchwahl
Telefon +49 (0)375 5092-314
Telefax +49 (0)375 291684

verwaltung-p@
lgz.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 140cLG-20/11

Zwickau,
22. März 2012

**Dienstaufsichtsbeschwerde über die Beschwerdeverfahren in dem
selbstständigen Beweisverfahren 1.OH 16/10**

Sehr geehrter Herr Klug,

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vermag Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen Richterin am Landgericht Eva-Maria Hoffmann nicht zu rechtfertigen.

Nachdem die Richter Gremm und Zschoch wegen Selbstablehnung aus dem Verfahren ausgeschieden sind, wird das Verfahren durch Richterin am Landgericht Hoffmann bearbeitet.

Wegen der Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Dienstvorgesetzten untersagt, einem Richter Weisungen hinsichtlich der zeitgerechten Bearbeitung eines Falles zu erteilen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass Frau Hoffmann lediglich mit der Hälfte Ihrer Arbeitskraft beschäftigt ist.

Mittlerweile hat sie die Beschwerden dem Oberlandesgericht Dresden vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Radmacher

Hausanschrift:
Landgericht Zwickau,
Platz der Deutschen Einheit 1
08058 Zwickau

Briefpost über Deutsche Post
PF 20 01 53, 08001 Zwickau

www.justiz.sachsen.de/lgz

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag
08.00 - 15.30 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
Kto.-Nr. 870 015 00
BLZ 870 000 00

Verkehrsverbindung:
Nächster Halt öffentlicher
Nahverkehr: Zentralthaltestelle

Gekennzeichnete Parkplätze für
Behinderte: Seiteneingang

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Telefax und E-mail

Dietrich Klug
DL Physik/Mathematik

Dietrich Klug *

26.03.2012
DK/m-SBV-DAB

Landgericht Zwickau
Präsident
Herrn Norbert Radmacher
Postfach 20 01 53
08001 Zwickau
Telefon: 0375 5092314
Telefax: 0375 2916 84
E-Mail: verwaltung-p@lgz.justiz.sachsen.de

Ihr Schreiben vom 22.03.2012, Az. E 140cLG-20/11, Dienstaufsichtsbeschwerde über die Beschwerdeverfahren in der Sache selbstständiges Beweilverfahren wegen ärztlicher Fehlbehandlung im Zeitraum 30.10.2008 – 19.02.2009, Az. 1 OH 16/10,

Sehr geehrter Herr Radmacher,

die Beschwerde richtete sich nicht vordergründig gegen die Richterin Eva-Maria Hoffmann sondern gegen die Richter Bernd Gremm, Peter Zschoch, Alfrid Luthe und Klaus Schulte. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass die Richter Zschoch, Luthe und Schulte eine Beschwerde des Unterzeichners über sieben Monate lang nicht bearbeiteten.

Auch die von Ihnen aufgeführte Selbstablehnung der Richter Gremm und Zschoch rechtfertigt, nicht die damit verbundene Verzögerung der Bearbeitung der Beschwerde des Unterzeichners. Die Selbstanzeige wegen Befangenheit der v. g. Richter erfolgte am 29.11.2011. Die betreffende Beschwerde lag den Richtern Gremm und Zschoch spätestens am 10.11.2011 vor. Es vergingen also **19 (!) Tage** in denen die Richter eine Entscheidung hätten treffen können. Ein Beschwerdeführer hat 14 Tage Zeit - laut ZPO - nach Erhalt eines Beschlusses diesen durch eine sofortige Beschwerde anzugreifen. Folglich wäre es den v. g. Berufsrichtern problemlos möglich gewesen, einen Beschwerdebescheid innerhalb von 19 Tagen zu formulieren!

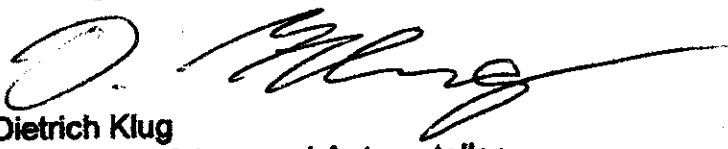
Ihre Aussage, dass es dem Dienstvorgesetzten untersagt ist, einem Richter Weisungen hinsichtlich der zeitgerechten Bearbeitung eines Falles zu erteilen, widerspricht dem § 26 Dienstaufsicht des Deutschen Richtergesetzes:

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfasst vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäftes vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, dass eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe des Gesetzes.

Nach Ihren Aussagen könnten sich dann Richter auch bspw. 10 Jahre und mehr für einen Fall Zeit lassen, da diese sowieso nicht gerügt werden können. Welch eine Paradoxie! Siehe auch Aufruf an den 20. deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar vom 6.- 8. April 2011 und Missstände in der Justiz Folge I Nr. 3 – 9/2008 vom Verein gegen Rechtsmißbrauch e.V. in Kopie als Anlagen.



Dietrich Klug
Beschwerdeführer und Antragsteller

Anlagen

Verteiler

Landgericht Zwickau, Präsident

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, Herrn Justizminister Dr.

Martens

Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des sächsischen Landtages

Vorsitzender Herr Martin Modschiedler

Datei: LGZwickauDAB24032012.pdf



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf, Haßloch

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

**AUFRUF AN DEN 20. DEUTSCHEN RICHTER- UND STAATS-
ANWALTSTAG IN WEIMAR VOM 6.- 8. April 2011**

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrte Frau Staatsanwältin,
sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

31. März 2011

wir bitten Sie, sich auf diesem Richter- und Staatsanwaltstag zusätzlich mit den folgenden Problemen zu befassen, die von den Rechtsuchenden als dringlich angesehen werden:

1. Richterstaat statt Rechtsstaat

Professor Dr. Bernd Rütters beanstandet in der FAZ vom 15.4.2002: „Die Bundesrepublik wird vom gesetzgebenden Rechtsstaat, den das Grundgesetz gebietet, zum - oft unberechenbaren - Richterstaat.“ Sie wären verpflichtet, sich Gedanken darüber zu machen, wie die „Reise in den Richterstaat“ (Prof. Rütters) aufgehoben bzw. beendet werden kann.

2. Richter(innen) in Kommunalparlamenten und Kreistagen

Dr. Ralf Bernhard kommt in seiner gründlichen Monographie „Richteramt und Kommunalmandat“, Duncker & Humblot, Berlin 1993, Seite 235, zu dem Ergebnis, dass § 4 Abs. 1 DRiG (Unvereinbare Aufgaben) es den Richtern verbietet, ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Gemäß Dr. Bernhard erlaubt weder das einfache Gesetzesrecht noch das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 2: Gewaltentrennung) den Richtern, ein kommunales Mandat neben ihrem Richteramt gleichzeitig auszuüben. Wer dies doch tut, kann kein gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sein.

3. Fehlurteile

Der ehemalige Vorsitzende des Vereins gegen parlamentarischen und bürokratischen Mißbrauch, Dortmund, Dr. Spielmann, meinte, dass „nach seinen Erfahrungen 25 bis 30 Prozent aller Gerichtsentscheidungen Fehlentscheidungen sind“. Der verstorbene Richter Dieter Huhn schrieb 1982 in einem Buch über „Richter in Deutschland“ (NJW 2000, 51): „Ich bin selbst ein deutscher Richter, seit fast 20 Jahren. Ich würde mich nicht noch einmal entscheiden, ein deutscher Richter zu werden. Die deutschen Richter machen mir Angst.“ Seit einigen Jahren kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) mit der Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO gerügt werden. Bisher ist nicht bekannt geworden, dass diese Rüge auch nur in einem Fall erfolgreich war. Offenbar liegt dies an der richterlichen Berufskrankheit, der Selbstgerechtigkeit (Rudolf Wassermann). Es ist deshalb verständlich, dass gemäß einer neueren Umfrage nur eine Minderheit der Bürger „volles Vertrauen“ zu den Richtern bzw. zu den Gerichten hat.

4. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Die Professoren Bemann, Seebode und Spindel werfen dem BGH in der Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, 307f, vor, diese Strafvorschrift gesetzwidrig auszulegen und anzuwenden. Diese gesetzwidrige Auslegung und Anwendung, die den Gesetzeswortlaut missachtet, führt dazu, dass die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle praktisch außer Kraft gesetzt wird. Auch für die Rechtsprechung gilt: **Unkontrollierte Macht korumpiert**. Sie sollten sich für die von den drei Professoren vorgeschlagenen Reform des § 339 StGB einsetzen, wonach auch die minder schwere Rechtsbeugung strafbar sein soll.

5. Dienstaufsicht (§ 26 Abs. 2 DRiG)

Wir fordern die Durchsetzung der praktisch nicht ausgeübten Dienstaufsicht im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Von den Gerichtspräsidenten und den Justizministern wird gesetzwidrig behauptet, wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) dürfe die Dienstaufsicht auf Beschwerde einer Partei hin ein Urteil nicht bewerten. Dies ist falsch (BGH-Richter a.D. Dr. Herbert Arndt in Deutsche Richterzeitung 1974, 251). Zu Recht beklagt der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln, RA Dr. Egon Schneider, in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis 2005, 49: „Eine **crux un-seres** Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“

V.i.S.d.P.: Horst Trieflinger, Vors., Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt a.M.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 322920 (BLZ: 500 502 01)



VGR Gegen Missstände in Anwaltschaft und Justiz

Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

Misstände in der Justiz
Folge I Nr. 3 - 9/2008

Von Missständen in der Justiz erfährt man fast täglich aus den Medien. Hierzu nimmt die Justiz eine abwiegelnde Haltung ein, die aber durch die nachfolgenden Zitate, die fast ausschließlich von namhaften Richtern und Juristen stammen, widerlegt wird:

- Aus „Das Mädchen Justitia“, Drei Lilien Verlag, Wiesbaden, 1987:
„Vor dem Recht sind alle gleich. Aber nicht vor den Rechtsprechern.“
von Stanislaw Jerzy Lec
- Aus dem Vorwort von „Im Namen des Volkes?“ von Rasehorn/Ostermeyer/Ruhn/Basse, Luchterhand Verlag 1968:
„Aber es sind nicht nur die Politiker, die mit der Justiz nichts zu tun haben wollen, die Justiz will von sich selber nichts wissen.
So mag vielleicht unser Bemühen Klarsichtigen bewusst werden lassen, dass die deutsche Justiz und die deutsche Rechtswissenschaft sich ändern müssen, wenn nicht auch in künftigen Zeiten das Recht in Deutschland nur in seinen Sternen stehen soll.“
- Aus dem Vorwort von „Wer je vor einem Richter steht“ von Hermann Marcus, Droste Verlag 1976:
„Seitdem ich an dem Buch arbeitete, das die Stellung der Justiz in der bundesdeutschen Gesellschaft kritisch beleuchtet, ist meine Meinung von der deutschen Justiz nicht mehr so gut wie früher.“
- Aus dem Beitrag „Von Dreyfus bis Brühne“ von Ulrich Wickert in „Der mißhandelte Rechtsstaat“, Kiepenheuer und Witsch Verlag 1977:
„Hilflos steht dem der allein von seiner Unschuld überzeugte Verurteilte gegenüber, machtlos, weil er erfährt, dass auch in den weiteren Instanzen Denkverzicht freiwillig, weil bequem, gängige Übung ist. Richter erinnern in der Bundesrepublik an Befehlshaber, die per Dekret Wahrheit verkünden.
Die Justiz findet für alles eine ihr genehme Antwort. - Das Unbehagen an unserer Demokratie entwickelt sich zu einer Ablehnung der angeblich ‚freiheitlich demokratischen Ordnung‘, denn keine politische Organisation, nicht die drei relevanten Bundestagsparteien, auch nicht deren Nachwuchsorganisationen, nicht die Jungsozialisten, nicht die Jungdemokraten, von denen Engagement zu erwarten wäre, setzen eine Änderung des Zustands der Dritten Gewalt in die erste Reihe ihrer Forderungen.“
- Professor Dr. Karl Peters „An einen unschuldig Verurteilten“ im Strafverteidiger 10/1988, Seite 457:
„3. Wer hat Dir eingeredet, dass Du gar einen Anspruch auf Gerechtigkeit habest. Dir steht nur ein Urteil zu.“
- Dr. Egon Schneider „Richter und Anwalt“ in ZAP Nr. 1 vom 9.1.1992:
„Selbst wenn er (der Richter) grobe und grübste Fehler begeht, ist er für die Folgen nicht verantwortlich. Dafür sorgt § 839 Abs. 2 S. 1 BGB und die schützende weite Auslegung dieser Vorschrift durch die Judikatur.“

VGR Gegen Missstände in Anwaltschaft und Justiz

- Aus VGM-„heiße Eisen“, Nr. 4, Ende August 1977, des Vereins gegen parlamentarischen und bürokratischen Missbrauchs e.V., Dortmund (existiert nicht mehr):

„Man sollte heute hierzu ‚im Namen der Bundesrepublik‘ sagen!! - denn viele Urteile entsprechen nicht dem Volkswillen.“ - Bei den Richtern ist ein großer Prozentsatz dabei, der weder in charakterlicher noch sachkundiger Weise in der Lage ist, seiner Berufung als für die Rechtspflege verantwortlich nachzukommen.“

- Leipziger Kommentar (zum Strafgesetzbuch), 10. Auflage 1982, § 336 StGB (Rechts-Beugung; jetzt § 339), Rdnr. 3:

„Dass die Rechtsbeugung ein sehr selten begangenes Delikt sei, wird oft behauptet, ist aber leider eine schon nicht mehr fromme Selbsttäuschung; richtig ist, dass sie nur selten strafrechtlich verfolgt und noch seltener rechtskräftig verurteilt wird.“

Die Behandlung des § 336 in der Rechtslehre krankt vielfach daran, dass sich die Autoren in allgemeinen Ausführungen zum ‚Wesen‘ der Rechtsbeugung und Ähnlichem ergehen, ohne von den praktischen Fällen Notiz zu nehmen.“

- Aus „Rechtsstaat im Verzug von Ethel Leonora Behrendt, Selbstverlag 1981:

„Diese Vorschrift (§ 336 StGB) entbehrt in der Bundesrepublik Deutschland jeglicher Rechtspraxis. Nicht ein einziger Fall einer Verurteilung eines Juristen wegen Rechtsbeugung erhellt aus den Kommentaren; wo es zur Anklage kam wurde freigesprochen - von Juristen.“

Da könnte theoretisch im Einzelfall noch so vieles zusammenkommen an Fakten, die den Vorsatz - Wissen und Wollen - der Verhinderung richtigen Rechtspruchs tragen: Der Vorwurf der Rechtsbeugung muss kein Jurist fürchten. Was in einem Mordprozess die Indizienkette ‚lückenlos‘ macht, hätte als Argumentation bei § 336 StGB keine Chance.“

- Aus „Recht ohne Gerechtigkeit“ von Dr. Henri Richthaler, C-Verlag 1989, Seiten 4f:

„Über die Richter hinaus steht unser ganzes Rechtssystem kurz vor seinem Kollaps. Die Justiz hat ihre Fähigkeit verloren, gerechte und in vertretbarer Zeitspanne getroffene Entscheidungen zu fällen. In vergleichbarer Situation müsste ein Unternehmen Konkurs anmelden.“

Mit dem Rechts-Killer-Instrument der ‚freien richterlichen Beweiswürdigung‘ werden Prozesse von den Richtern so zurechtgeschnitten, dass gewünschte Resultate gerechte Entscheidungen verjagen. - Nur noch formell nehmen die Gerichte ihre Aufgaben wahr. Unser Rechtsstaat ist zum bloßen Rechtsmittelstaat verkommen.“

Die Justiz ist auf dem Niveau eines Glückspiels angekommen. Würden Urteile mit dem Knobelbecher ausgewürfelt, es wäre kein Unterschied in Resultat und Niveau zu Entscheidungen der Richter festzustellen. ‚Im Namen des Volkes‘ lässt sich ebenso gut würfeln wie langes Fachchinesisch in richterlicher Willkür verkünden.“

- RA Dr. Egon Schneider in „ZAP-Report: Justizspiegel, Kritische Justizberichte, 2. erweiterte Auflage 1999, Seite 4f:

„Täglich tausendfaches Verfahrensunrecht! - Ferner: Wann werden gemäß der zwingenden Vorschrift des § 273 Abs. 1 ZPO prozessfördernde Hinweise so früh gegeben, dass sich die Parteien rechtzeitig und vollständig erklären können.“

Ebenso verhält es sich etwa bei der Befolgung des § 278 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht zu Beginn der Verhandlung in den Sach- und Streitstand einführen muss und ihn mit den Parteien erörtern soll. Wann geschieht das? Und in welchem zahlensmäßigen Verhältnis stehen die Fälle, in denen korrekt verfahren wird, zu jenen, in denen das nicht geschieht?“

V.i.S.d.P. Horst Trieflinger, Vorsitzender, Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt